

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)

Änderung vom 11.12.2024

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **430.251.0** | 432.271.1 | 435.111

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [430.251.0](#) Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28.03.2007 (LAV) (Stand 01.08.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder von kantonalen Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen stellen die weiteren Schulleitungsmitglieder und die Lehrkräfte an. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt das Anstellungsverfahren fest.

Art. 95 Abs. 3 (geändert)

³ Für Lehrkräfte, die für die Erfüllung von Spezialaufgaben entschädigt werden, gelten die gleiche Gehaltsklasse und die gleichen Vor- und Gehaltsstufen, die für sie als Lehrkraft gelten. Sind Lehrkräfte für ihre Lehrtätigkeit in verschiedene Gehaltsklassen eingestuft, gilt

- a* **(neu)** für die Erfüllung der Tätigkeit als Klassenlehrkraft die Gehaltsklasse derjenigen Schulstufe, auf der die Tätigkeit als Klassenlehrkraft ausgeübt wird,
- b* **(neu)** für die Erfüllung der übrigen Spezialaufgaben die höhere Gehaltsklasse.

Anhänge

Anhang 4: zu den Artikeln 91 und 92 (**geändert**)

II.

1.

Der Erlass [432.271.1](#) Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot vom 19.09.2007 (VMR) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Formen und Organisation (Überschrift geändert)

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

2.

Der Erlass [435.111](#) Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 09.11.2005 (BerV) (Stand 01.08.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 47b Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Grösse des Pools für Spezialaufgaben berechnet sich in Abhängigkeit des Schulleitungspools.

³ Der Pool für Spezialaufgaben wird erhöht

b1 (geändert) zur Abgeltung der Unterstützung von berufseinsteigenden und wiedereinsteigenden Lehrkräften sowie

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Bern, 11. Dezember 2024

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Allemann
Der Staatsschreiber: Auer

Anhang 4 zu den Artikeln 91 und 92

(Stand 01.08.20242025)

Berechnung und Grundsätze für die Pools für die Volksschule

1. Ressourcen für Schulleitungen (Schulleitungspool)

1.1 Die Gemeinde definiert, welche Klassen und Unterrichtseinheiten mithilfe eines Schulleitungspools geleitet werden.

1.2 Mithilfe der Ressourcen des Schulleitungspools sind die individuellen Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Schulleitung zu erfüllen. Die Schulkommission umschreibt die Einzelheiten in einer Stellenbeschreibung.

1.3 Der Schulleitungspool wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel: $a \times 0,104062 + b \times 0,106 + c \times 0,194 + 5$ = Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten

a = Anzahl Auszubildende pro Schule

b = Anzahl Lektionen gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lektionen für Spezialunterricht ~~und Klassenlehrerlektion~~)

c = Anzahl Lehrkräfte gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lehrkräfte für Spezialunterricht und exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung. [Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung erlässt Vorgaben für die Pensenmeldung.](#)

Die nach dieser Formel berechneten Beschäftigungsgradprozentage des Schulleitungspools werden mathematisch auf 5 Prozent auf- oder abgerundet. Ausgenommen sind Beschäftigungsgradprozentage unter 2,5 Prozent.

Die Beschäftigungsgradprozentage dieser Schulleitungspools werden jeweils für vier Jahre berechnet und festgelegt.

Eine Anpassung innerhalb der vierjährigen Laufzeit erfolgt auf Beginn des neuen Schuljahres, wenn die ungerundeten Beschäftigungsgradprozentage des neuen Schuljahres gegenüber den gerundeten des aktuellen Schuljahres folgende Bandbreiten über- bzw. unterschreiten:

+/- 3 Beschäftigungsgradprozente für Schulleitungspools bis 60 Beschäftigungsgradprozente,
 +/- 6 Beschäftigungsgradprozente für Schulleitungspools ab 60 Beschäftigungsgradprozente.

Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gibt den Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Grösse des Schulleitungspools bei einer anderen Anzahl Schulwochen pro Jahr vor.

1.4 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Schulleitungspool bei zweisprachigen Schulen durch eine Erhöhung des Faktors a um 0,03 vergrössern.

1.5 Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die einzelnen Schulleitungsmitglieder. Die Schulkommission kann dem Schulleitungspool zugewiesene Beschäftigungsgradprozente auf Antrag der Schulleitung in den Pool für Spezialaufgaben verschieben. Die verschobenen Beschäftigungsgradprozente werden mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Eine solche Verschiebung kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden.

1.6 Der Schulleitungspool wird unabhängig von der gewährten Altersentlastung berechnet.

2. Ressourcen für die Leitung Spezialunterricht (Leitungspool Spezialunterricht)

2.1 Mithilfe der Ressourcen des Leitungspools Spezialunterricht sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Leitungen für den Spezialunterricht zu erfüllen.

2.2 Diese werden von der zuständigen Schulkommission in einer Stellenbeschreibung oder einem Pflichtenheft beschrieben.

2.3 Der Leitungspool Spezialunterricht wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel: $d \times 0,106 + e \times 0,194$ = Leitungspool Spezialunterricht in Beschäftigungsgradprozenten

d = Anzahl Lektionen für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung

e = Anzahl Lehrkräfte für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung (exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Leitungspools Spezialunterricht sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung.

Die nach dieser Formel berechneten Beschäftigungsgradprozente des Leitungspools Spezialunterricht werden mathematisch auf 5 Prozent auf- oder abgerundet. Ausgenommen sind Beschäftigungsgradprozente unter 2,5 Prozent.

Die Beschäftigungsgradprozente des Leitungspools Spezialunterricht werden jeweils für vier Jahre berechnet und festgelegt.

Eine Anpassung innerhalb der vierjährigen Laufzeit erfolgt auf Beginn des neuen Schuljahres, wenn die ungerundeten Beschäftigungsgradprozente des neuen Schuljahres gegenüber den gerundeten des aktuellen Schuljahres folgende Bandbreiten über- bzw. unterschreiten:

+/- 3 Beschäftigungsgradprozente für Leitungspools Spezialunterricht bis 60 Beschäftigungsgradprozente,
+/- 6 Beschäftigungsgradprozente für Leitungspools Spezialunterricht ab 60 Beschäftigungsgradprozente.

Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gibt den Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Grösse des Leitungspools Spezialunterricht bei einer anderen Anzahl Schulwochen pro Jahr vor.

2.4 Den näheren Ablauf bezüglich Freigabe und Beanspruchung der Beschäftigungsgradprozente des Leitungspools Spezialunterricht legt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung fest.

3. Ressourcen für Spezialaufgaben (Pool für Spezialaufgaben)

3.1 Der Pool für Spezialaufgaben macht 60 Prozent des Schulleitungspools gemäss Ziffer 1.3 aus.

3.1a Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung erhöht den Pool für Spezialaufgaben auf Antrag der Schulleitung für die Abgeltung der Tätigkeit als Klassenlehrkraft mit fünf Beschäftigungsgradprozenten pro Klasse.

3.1b Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung erhöht auf ein von einer Schulinspektorin oder einem Schulinspektor bewilligtes Gesuch der Schulleitung den Pool für Spezialaufgaben für die Abgeltung der Unterstützung von berufseinsteigenden und wiedereinsteigenden Lehrkräften

- um drei Beschäftigungsgradprozente für die unterstützte Lehrkraft und
- um drei Beschäftigungsgradprozente pro unterstützte Lehrkraft für die unterstützende Lehrkraft.

Berufseinsteigende Lehrkräfte sind Lehrkräfte, die das erste Mal selbständig unterrichten und für mindestens ein Semester angestellt worden sind.

Wiedereinsteigende Lehrkräfte sind Lehrkräfte, die nach einer Pause von mindestens zwei Jahren wieder in den Beruf einsteigen und für mindestens ein Semester angestellt worden sind.

Die Unterstützung kann im ersten Jahr des selbständigen Unterrichts abgegolten werden. Sie wird von Lehrkräften erbracht, die an derselben Schule unterrichten. Aus wichtigen Gründen kann sie von Lehrkräften erbracht werden, die an einer anderen Schule unterrichten. Sie wird in der Regel während eines Semesters abgegolten. In begründeten Fällen kann die Abgeltung um ein Semester verlängert werden.

3.2 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Pool für Spezialaufgaben bei Schulen vergrössern, wenn diese Unterricht in der anderen Landessprache als der Unterrichtssprache in einzelnen Fächern durchführen oder einen Klassenaustausch in einer anderen Landessprache organisieren:

- bis neun beteiligte Klassen um zusätzliche 3,5 Prozent pro Schule,
- ab zehn beteiligte Klassen um zusätzliche 7 Prozent pro Schule.

3.3 Die Umwandlung der Beschäftigungsgradprozente des Pools für Spezialaufgaben in Beschäftigungsgradprozente des Schulleitungspools ist ausgeschlossen.

3.4 Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der Beschäftigungsgradprozente auf die einzelnen Lehrkräfte und legt die Aufgaben in Stellenbeschreibungen fest. Ausgenommen davon sind die Beschäftigungsgradprozente gemäss den Ziffern 3.1a und 3.1b.